

27.05.92

Wi - G - R

53 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Eichordnung

A. Zielsetzung

- Umsetzung der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen
- Einführung der Eichpflicht für Atemalkoholmeßgeräte
- Anpassung der Verordnung an das Dritte Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und an die technische Entwicklung

B. Lösung

Änderung der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **375/92**

27.05.92

Wi - G - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) - 614 00 - Ei 117/92

Bonn, den 27. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

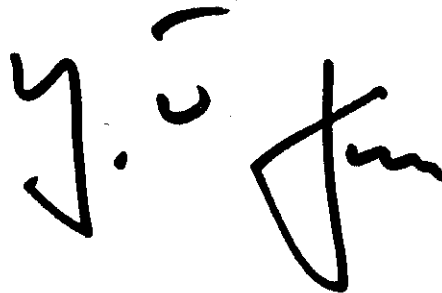
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Eichordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Fischer', is written over the bottom right portion of the document.

**Verordnung zur Änderung
der Eichordnung**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz und § 26, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a, c, g und h und Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils in Verbindung mit Absatz 3, auch in Verbindung mit § 26 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März ¹⁹⁹² (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise und

auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird der Verweis "§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2, Abs. 3 Satz 7 oder Abs. 5" durch den Verweis "§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 5" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird der Verweis "§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Atemalkoholmeßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs."

4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "§§ 1 bis 3 dieser Verordnung" durch die Worte "§§ 1 bis 3 oder § 7 b dieser Verordnung" ersetzt.
5. Nach § 7 wird folgender Teil 1 a eingefügt:

***Teil 1 a**
Besondere Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen

§ 7 a
Nichtselbsttätige Waagen

Die Vorschriften dieses Teils gelten für nichtselbsttätige Waagen; die §§ 25 und 26 des Eichgesetzes und die §§ 9, 15 bis 25, 29, 34 und 35 dieser Verordnung sind auf nichtselbsttätige Waagen nicht anzuwenden.

§ 7 b
Inverkehrbringen, Inbetriebnahme,
Verwendung und Bereithaltung

(1) Nichtselbsttätige Waagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie geeicht sind oder mindestens folgende Angaben gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft tragen

1. Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
2. Höchstlast in der Form Max....

(2) Nichtselbsttätige Waagen dürfen zur

1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs,
2. Bestimmung des Gewichts zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles oder einer anderen öffentlichen Abgabe, einer Vertrags- oder Kriminalstrafe oder eines Bußgeldes, eines Entgelts oder eines Zusatzentgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
3. Bestimmung des Gewichts im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke,

4. Bestimmung des Körpergewichts bei der Ausübung der Heilkunde aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
5. Bestimmung des Gewichts für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung des Gewichts bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
6. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und zur Bestimmung des Preises nach dem Gewicht bei der Herstellung von Fertigpackungen

nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind. Eine nichtselbsttätige Waage wird bereitgehalten, wenn sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann.

(3) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an nichtselbsttätigen Waagen, wenn die Zusatzeinrichtungen nicht zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet oder bereitgehalten werden und auf den Zusatzeinrichtungen das Zeichen nach Anhang D Nr. 11.2 gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft angebracht ist.
2. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an nichtselbsttätigen Waagen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn
 - a) die zugehörige Waage oder eine zur Waage gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert und unlöschbar aufzeichnet oder speichert,
 - b) diese Meßwerte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind,

- c) bei Waagen in offenen Verkaufsstellen die Zusatzeinrichtungen nicht der Information des Verkäufers oder Käufers dienen und
 - d) auf den Zusatzeinrichtungen das Zeichen nach Anhang D Nr. 11.2 gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft angebracht ist.
3. nichtselbsttätige Waagen, die zur Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind.

§ 7 c

Zulassung, Eichung und Anforderungen

- (1) Die Ersteichung erfolgt als EG-Eichung durch eine nach § 7 g benannte Stelle oder als EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion).
- (2) Für die Zulassung zur Eichung, für das Verfahren der Zulassung und der Eichung und für die technischen Anforderungen an die nichtselbsttätigen Waagen gelten die Vorschriften der Anlage 9.

§ 7 d

Kennzeichnung der nichtselbsttätigen Waagen

- (1) Bei der EG-Eichung sind auf den nichtselbsttätigen Waagen die folgenden Zeichen gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und deutlich einander zugeordnet anzubringen
 - 1. das EG-Konformitätszeichen, gefolgt von dem Jahreszeichen des Jahres der Anbringung des EG-Konformitätszeichens,
 - 2. das Kennzeichen der benannten Stelle und
 - 3. das Zeichen für die EG-Eichung.
- (2) Die Ausführung der Zeichen ist in Anhang D festgelegt.

(3) Die Zeichen sind bei der EG-Eichung durch eine benannte Stelle von dieser Stelle, bei der EG-Eichung durch den Hersteller vom Hersteller anzubringen.

(4) Das EG-Konformitätszeichen darf nur angebracht werden, wenn die Waage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmt. Unterliegt die Waage auch anderen zwingenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, so darf das EG-Konformitätszeichen nur angebracht werden, wenn die Waage auch diesen Vorschriften entspricht.

(5) Auf den Waagen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit den Zeichen nach Absatz 1 verwechselt werden können.

(6) Die Waagen sind bei der Nacheichung mit dem innerstaatlichen Eichzeichen zu kennzeichnen. Die Zeichen nach Absatz 1 sind bei der Nacheichung nicht zu entfernen.

(7) Wird eine nichtselbsttätige Waage für vorschriftswidrig befunden und kann sie nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, ist sie als vorschriftswidrig zu kennzeichnen.

§ 7 e

Gegenseitige Anerkennung

Einer im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 7 d als geeicht gekennzeichneten nichtselbsttätigen Waage steht eine nichtselbsttätige Waage gleich, die in einem anderen Staat rechtmäßig mit den in § 7 d vorgeschriebenen Zeichen versehen worden ist.

§ 7 f

Vorschriftswidrige nichtselbsttätige Waagen

(1) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit dem Zeichen für die EG-Eichung versehen sind, nicht den Anforderungen dieser Verordnung, kann das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung und die Bereithaltung dieser Waagen untersagt oder beschränkt werden. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(2) Soweit die Kennzeichnung in einem anderen Staat erfolgt ist, ist die Bundesanstalt für die Untersagung oder Beschränkung zuständig.

§ 7 g

Benannte Stellen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft benennt der EG-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die für die EG-Bauartzulassung und, auf Vorschlag der zuständigen Landesbehörden, die für die Durchführung der EG-Eichung nach Anlage 9 Nr. 4 zuständigen Stellen. Eine Stelle kann benannt werden, wenn mindestens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Stelle verfügt über das erforderliche Personal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Geräte.
2. Das Personal besitzt ausreichende technische Kompetenz und berufliche Integrität.
3. Die Stelle arbeitet bei der Durchführung der Prüfungen, der Ausarbeitung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachung nach Anlage 9 Nr. 4.4 unabhängig von Kreisen, Gruppen oder Einzelpersonen, die ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an nichtselbsttätigen Waagen haben.
4. Das Personal wahrt das Berufsgeheimnis.

5. Sofern nicht der Staat für die Tätigkeit der Stelle haftet, muß eine nach Art und Höhe ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.

(2) Die benannten Stellen werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Erfüllt eine benannte Stelle bei Erteilung der Befugnis die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht, so nimmt die zuständige Behörde die Befugnis zurück. Erfüllt eine benannte Stelle nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2, so widerruft die zuständige Behörde die Befugnis. Der Bundesminister für Wirtschaft teilt die Entscheidung der EG-Kommission mit.

(4) Benannte Stellen sind auch die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von anderen Mitgliedstaaten benannten Stellen, die von dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind."

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9

Zusatzeinrichtungen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind folgende Zusatzeinrichtungen, wenn sie keine Wirkung auf das Meßgerät ausüben können (rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen),

1. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die nicht für Zwecke verwendet oder bereitgehalten werden, für die die Verwendung geeichter Meßgeräte vorgeschrieben ist,
2. im geschäftlichen Verkehr rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn

- a) das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert und unlöschar aufzeichnet oder speichert und
 - b) diese Meßwerte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind,
- 3. im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die bei Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme Meßwerte zusätzlich darstellen, auch soweit die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht vorliegen,
 - 4. im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen Versorgungsunternehmen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die neue Meßwerte bilden,
 - 5. in offenen Verkaufsstellen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises und zur zusätzlichen Angabe von Meßwerten und Preisen, wenn das zugehörige Meßgerät oder eine zum Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte und zugehörigen Preise (Grund- und Verkaufspreis) unverändert auf einem Beleg abdruckt, der dem Käufer auf sein Verlangen zur Verfügung steht,
 - 6. im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen und bei Meßgeräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt sind oder der dargestellte Meßwert mit der Anzeige des zugehörigen Meßgerätes unmittelbar verglichen werden kann,
 - 7. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an Meßgeräten, die bei der Herstellung und Analyse von Arzneimitteln verwendet werden."

7. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefaßt:

"Angaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr"

8. § 10 wird durch folgende §§ 10 und 10 a ersetzt:

"§ 10

Größenangaben

(1) Im geschäftlichen und amtlichen Verkehr dürfen für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes genannten Größen Werte nur angegeben werden, wenn sie mit einem Meßgerät bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werte angegeben werden für

1. das Gewicht von Formstählen, Stahlrohren und gebogenem Betonstahl, wenn die Länge mit einem Meßgerät bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist,
2. das Gewicht von Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und mit dem Faktor 1,020 multipliziert oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch überprüften Faktor in Gewicht umgerechnet worden ist,
3. die thermische Energie und thermische Leistung von Gas, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist,
4. das Gewicht von Mineralölen und das Volumen von Mineralölen bei der Abrechnungstemperatur, wenn die Größen nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind und die im Betriebszustand gemessenen Werte für Volumen oder Gewicht und Temperatur oder Dichte zusätzlich angegeben werden,

5. losen Sand und Kies bei Abgabe in Mengen bis zu 2 Kubikmeter.

§ 10 a

Angabe von Gewichtswerten

Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen dürfen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrundeliegen, nur als Nettowerte angegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden."

9. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht weniger als ein Jahr, so beginnt die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Meßgerät zuletzt geeicht wurde."

10. § 13 Abs. 1 Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Bereithaltung von Meßgeräten untersagt oder einstweilen verboten wird."

11. Der Text von § 14 wird wie folgt gefaßt:

"Wird die Meßrichtigkeit von Meßgeräten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um den in Anhang B festgelegten Zeitraum. Die Stichprobenprüfung muß nach dem in Anhang B genannten Verfahren durchgeführt werden."

12. In § 19 Abs. 2 wird das Wort "innerstaatlich" gestrichen.

13. In § 27 wird das Wort "innerstaatliche" gestrichen.

14. § 29 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

15. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Meßrichtigkeit des Meßgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden".

16. Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefaßt:

**"Teil 7
Allgemeine Anforderungen an Meßgeräte
für die innerstaatliche Zulassung und Eichung"**

17. Die §§ 44 bis 46 werden wie folgt gefaßt:

**"§ 44
Anwendungsbereich**

Der § 9 Abs. 2 des Eichgesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. Schankgefäße für alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden,
2. Schankgefäße für Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränke oder für Getränke, die auf ähnliche Art zubereitet werden,
3. Schankgefäße für Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden,
4. Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

**§ 45
Herstellerzeichen**

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße herstellt oder erstmals in den Verkehr bringt, hat auf dem Schankgefäß ein von der Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen. Als Hersteller gilt, wer auf Schankgefäße den Füllstrich und die Volumenangabe aufbringt.

(2) Die Anerkennung des Herstellerzeichens ist schriftlich bei der Bundesanstalt zu beantragen. Das beantragte Zeichen muß sich von bereits anerkannten Herstellerzeichen deutlich unterscheiden.

(3) Das Herstellerzeichen wird von der Bundesanstalt schriftlich anerkannt und in den PTB-Mitteilungen bekanntgemacht.

§ 46

Technische Anforderungen

Schankgefäße dürfen nur in Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den in Anhang C festgelegten Anforderungen entsprechen."

18. § 65 wird durch folgende §§ 64 a, 64 b und 65 ersetzt:

§ 64 a

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 64 b

Untersagung des Betriebs von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in Bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 65

**Antrag auf Bestellung als Wäger,
Voraussetzungen**

- (1) Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
 3. der Wäger minderjährig ist."
19. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
"(1) Die Sachkunde ist durch Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte "zum Nachweis der Sachkunde" gestrichen.
20. § 67 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde."
21. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "durch Abdruck oder Eintragung auf einer Wägekarte oder einem Wägeschein sowie" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "auf der Wägekarte oder dem Wägeschein" gestrichen.

22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "auf der Wägekarte oder dem Wägeschein" durch die Worte "bei dem Wägeergebnis" ersetzt.

23. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Halbsatz wird die Bezeichnung "§ 35 Abs. 2 Nr. 12" durch die Bezeichnung "§ 19 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

b) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17 a bis 17 d eingefügt:

"17 a. entgegen § 7 b Abs. 1 nichtselbsttätige Waagen in den Verkehr bringt oder entgegen § 7 b Abs. 2 Satz 1 nichtselbsttätige Waagen in Betrieb nimmt, verwendet oder bereithält,

17 b. entgegen § 7 d Abs. 4 Satz 1 das EG-Konformitätszeichen anbringt,

17 c. entgegen § 7 d Abs. 5 Zeichen anbringt, die mit dem EG-Konformitätszeichen verwechselt werden können,

17 d. einer vollziehbaren Untersagung oder Beschränkung nach § 7 f Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,"

c) Nummer 18 wird durch folgende Nummern 18 und 18 a ersetzt:

"18. entgegen § 10 Abs. 1 Werte angibt, die nicht mit einem Meßgerät bestimmt sind,

18 a. entgegen § 10 a Satz 1 Gewichtswerte nicht als Nettowerte angibt,"

d) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

"22 a. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 auf Schankgefäßen kein Herstellerzeichen aufbringt,"

e) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

"23. entgegen § 46 gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, verwendet oder bereithält,"

f) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

"24 a. entgegen § 64 a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,"

24. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 bis 5 ersetzt:

- "2. Absorptionsphotometer, die bereits vor dem 1. Januar 1990 verwendet wurden,
3. Audiometer, die bereits vor dem 1. Januar 1992 verwendet wurden,
4. Volumenmeßgeräte mit einem Volumen von weniger als 5 Mikroliter und Tretkurbelergometer, die bereits vor dem 1. Januar 1994 verwendet wurden; bei Tretkurbelergometern, die nach dem 1. Januar 1991 in den Verkehr gebracht wurden, muß die Bauart zugelassen sein,"
5. Elektrokardiographen, die bereits vor dem 1. Januar 1995 verwendet wurden."

- b) An Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

"(9) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Kaltwasserzähler nach Anhang B Nr. 6.1 und vor dem 1. Januar 1993 geeichter Balgengaszähler nach Anhang B Nr. 7.1 erlischt spätestens am 31. Dezember 2000. § 14 bleibt unberührt.

(10) Rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn die in der genannten Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind".

25. § 80 wird gestrichen.

26. Anhang A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Behälter für Fäkalien, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial,"

- b) Die Nummern 16 bis 20 und 30 werden gestrichen.

c) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

"21. Maße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter oder weniger für Feuchtebestimmer von Getreide und Ölfrüchten,"

27. Anhang B wird wie folgt geändert:

a) Nach Ordnungsnummer 1.2 wird folgende Ordnungsnummer 1.3 eingefügt:

"1.3 Choirometer1"

b) Die Ordnungsnummern 4.8 bis 4.10 werden durch die folgenden Ordnungsnummern von 4.8 bis 4.11 ersetzt:

"4.8 Holzfässer und Kunststofffässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4, 4.5 und 4.93

4.9 Fässer aus Holz besonderer Bearbeitung5

4.10 Metallfässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4, 4.5 und 4.118

4.11 zweischalige tiefgezogene Fässer aus nichtrostendem Stahl Nummer 1.4301 nach DIN 17441, Ausgabe Juli 1985, oder aus einem gleichwertigen Werkstoff, mit oder ohne Kunststoffummantelung, die einen Innenüberdruck von 5 bar ohne bleibende Verformung aushalten nicht befristet."

c) In Ordnungsnummer 5.3 wird der Wert "20 l/h" durch den Wert "20 l/min" ersetzt.

d) Die Ordnungsnummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

"6.1 Volumenmeßgeräte für Kaltwasser und ihre Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 6.4.6

Wird die Meßrichtigkeit der Meßgeräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen..... (....)

Nr. ... S. veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre."

e) Die Ordnungsnummern 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefaßt:

"7.1 Balgengaszähler der Größen NB 6 oder G 6 und kleiner sowie Turbinenradgaszähler mit dauergeschmierten Lagern der Turbinenradwelle (ohne Schmierungseinrichtung).....8

Wird die Meßrichtigkeit der Balgengaszähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen... (...) Nr. ... S. ... veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Eichung um jeweils 4 Jahre.

7.2 Balgengaszähler der Größen NB 10 oder G 10, Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 3000 oder G 2500 und kleiner sowie Wirbelgaszähler12"

f) Nach Ordnungsnummer 9.8 wird folgende Ordnungsnummer 9.9 eingefügt:

"9.9 Waagen mit Etikettendruckwerk, die zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Füllmenge verwendet werden.....1"

g) In Ordnungsnummer 14.2 wird das Wort "elektrische" gestrichen.

h) Nach Ordnungsnummer 15.4 werden folgende Ordnungsnummern 15.5 und 15.6 eingefügt:

"15.5 Blutmischpipetten nicht befristet.

15.6 Zellenzählkammern nicht befristet."

- i) Nach Ordnungsnummer 18.4 wird folgende Ordnungsnummer 18.5 eingefügt:

"18.5 Atemalkoholmeßgeräte.....0,5"

- j) Die Ordnungsnummern 20.1 bis 20.7 werden durch die folgenden Ordnungsnummern 20.1. bis 20.9 ersetzt:

"20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk einschließlich Doppeltarifzähler.....16

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 4 Jahre.

20.2 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden, mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.3.....12

20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Meßwerk, die nach dem 30.Juni 1992 zugelassen worden sind.....5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen ... (...) Nr. ... S. ... veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

20.4 Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.5.....12

- 20.5 Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler mit elektronischem Meßwerk oder mit elektronischen Zusatzeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 1992 zugelassen worden sind5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler einschließlich der Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen ... (...) Nr. ... S. ... veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

- 20.6 Elektrizitätszähler für Gleichstrom.....4

- 20.7 Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler mit Ausnahme der Zusatzeinrichtungen nach Nummer 20.8.....12

- 20.8 Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, die bis zum 1. Januar 1993 nicht eichpflichtig waren und elektronische Zusatzeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 1992 zugelassen worden sind.....5

Wird die Meßrichtigkeit der Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen ... (...) Nr. ... S. ... veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

- 20.9 Meßwandler..... nicht befristet"

28. Anhang C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 wird vor dem bisherigen Text folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Das Volumen, das das Schankgefäß enthalten soll, muß durch einen Füllstrich gekennzeichnet sein."

- b) In Nummer 3.6 werden die Worte "18 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes" durch die Bezeichnung "§ 45" ersetzt.

29. Anhang D wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfleiste wird im Klammerzusatz nach der Zahl "5" die Zahl "7 d" eingefügt.

- b) An Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:

"8. EG-Konformitätszeichen

Das EG-Konformitätszeichen besteht aus den Buchstaben CE mit folgendem Schriftbild:



9. EG-Jahreszeichen

Das Jahreszeichen für das Jahr der Anbringung des EG-Konformitätszeichens besteht aus den beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres.

10. Kennzeichen der benannten Stelle

Das Kennzeichen der benannten Stelle besteht aus einem der benannten Stelle von der EG-Kommission zugeteilten Zeichen.

11. EG-Eichzeichen

11.1 Das Zeichen für die EG-Eichung besteht aus einer grünen quadratischen Marke mit einer Kantenlänge von mindestens 12,5 mm, die als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M trägt. Es darf nur zusammen mit dem EG-Konformitätszeichen aufgebracht werden.

11.2 Das Zeichen für Zusatzeinrichtungen, die von der EG-Eichung ausgenommen sind, besteht aus einem Quadrat mit einer Kantenlänge von mindestens 25 mm, das als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M auf rotem Hintergrund trägt und diagonal durchkreuzt ist."

30. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgende Gliederung eingefügt:

"Abschnitt 1 Meßbehälter für nichtflüssige Meßgüter

Abschnitt 2 Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter".

b) Die bisherigen Anforderungen an Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter werden Abschnitt 1.

c) Abschnitt 1 wird als Überschrift vorangestellt:

"Abschnitt 1

Meßbehälter für nichtflüssige Meßgüter"

d) In Abschnitt 1 Nr. 2.1 wird das Wort "Volumenmeßgeräte" durch das Wort "Meßbehälter" ersetzt.

e) Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

"Abschnitt 2

Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter

1 Zulassung

Die Bauarten der Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmung

Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter sind an Vorratsbehältern (Silos) befindliche spezielle Apparaturen, z.B. Dosierräder. Sie entnehmen das Meßgut und bestimmen sein Volumen.

3 Aufschriften

An den Meßeinrichtungen müssen die Meßgüter, für die sie zugelassen sind, angegeben sein.

4 Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen 2 % des abgemessenen Volumens."

31. An Anlage 5 Teil 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6 Übergangsvorschrift

Meßanlagen an Straßentankwagen nach Nr. 1.1.2, die vor dem 1. Januar 1984 erstgeeicht worden sind, müssen ab 1. Juli 1993 abweichend von § 31 Abs. 1 bei der Nacheichung den geltenden Anforderungen entsprechen."

32. An Anlage 6 Abschnitt 1 Teil 2 wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

"4.3 Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Kaltwasser, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden. Für allgemein zugelassene Zusatzeinrichtungen betragen die Eichfehlergrenzen 1 %."

33. An Anlage 7 Abschnitt 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6 Übergangsvorschriften

Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Gas, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden. Für allgemeine zur Eichung zugelassenen Zusatzeinrichtungen gelten die in Nummer 4.3 angegebenen Eichfehlergrenzen von 1 %."

34. In Anlage 8 Teil 2 Nr. 6.1 werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1991" gestrichen.

35. Anlage 9 wird die folgt gefaßt:

"Anlage 9

Nichtselbsttätige Waagen

1. Begriffsbestimmung

Nichtselbsttätige Waagen im Sinne dieser Anlage sind Waagen zur Bestimmung der Masse eines Körpers auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft, die beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordern. Eine nichtselbsttätige Waage kann auch dazu dienen, andere mit der Masse verbundene Größen, Mengen, Parameter oder Merkmale zu bestimmen.

2. Zulassung

2.1 Die Bauarten der nichtselbsttätigen Waagen, mit Ausnahme der Waagen nach Nummer 2.2, bedürfen zur Eichung der EG-Bauartzulassung.

2.2 Nichtselbsttätige Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrachten Last benutzt, sind allgemein zur EG-Eichung zugelassen.

2.3 Für die Erteilung der EG-Bauartzulassung gilt das Verfahren nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (ABl. EG Nr. L 189 S. 1, Nr. L 258 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Die EG-Bauartzulassung wird von der Bundesanstalt erteilt. Sie ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gültig. Der von der Bundesanstalt erteilten EG-Bauartzulassung steht die von einer benannten Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften erteilte EG-Bauartzulassung gleich.

- 2.5 Die Bauartzulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß die Bauart bei Erteilung der Zulassung den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügt hat. Die Bauartzulassung kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn nichtselbsttätige Waagen für die eine Bauartzulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.
- 2.6 Wird die Gültigkeit der Bauartzulassung nicht verlängert oder die Bauartzulassung widerrufen, so gelten die im Gebrauch befindlichen nichtselbsttätigen Waagen weiterhin als zugelassen.
3. Anforderungen
 - 3.1 Für Waagen nach Nummer 2.1 und 2.2 gelten die Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/384/EWG.
 - 3.2 Bei der Erteilung der EG-Bauartzulassung wird von der Übereinstimmung der Bauart mit den Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/384/EWG ausgegangen, wenn die Bauart mit den Normen übereinstimmt, deren Fundstelle vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
 - 3.3 Die Waagen müssen die Aufschriften nach Anhang IV Nummer 1.1 Buchstabe c der Richtlinie 90/384/EWG gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und in der vorgeschriebenen Form tragen.

Die Waagen müssen so beschaffen sein, daß diese Aufschriften und die Zeichen nach § 7 d Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen von Anhang IV Nummer 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie angebracht werden können.
4. EG-Eichung
 - 4.1 EG-Eichung durch benannte Stellen

- 4.1.1 Die EG-Eichung durch benannte Stellen ist das Verfahren, mit dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.
- 4.1.2 Bei der EG-Eichung durch benannte Stellen wird jede nichtselbsttätige Waage geprüft und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung geeigneten Prüfungen unterzogen. Die Prüfungen sind nach den Verfahren durchzuführen, die in den in Nummer 3.2 genannten Normen festgelegt sind, oder nach Verfahren, die diesen gleichwertig sind. Die benannte Stellen gehen bei der Prüfung von der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung aus, wenn die Waage mit den Anforderungen dieser Normen übereinstimmt.
- 4.1.3 Die EG-Eichung durch benannte Stellen kann an einer nicht allgemein zugelassenen nichtselbsttätigen Waage, die für einen besonderen Verwendungszweck konstruiert ist oder bei der aus anderen Gründen eine Bauartzulassung nicht tunlich ist, auch ohne Bauartzulassung durchgeführt werden (EG-Einzeleichung). Dies gilt auch für die Nacheichung. Bei der EG-Einzeleichung wird die Waage daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen dieser Verordnung einhält.
- 4.1.4 Bei allgemein zur EG-Eichung zugelassenen nichtselbsttätigen Waagen und bei der EG-Einzeleichung sind der benannten Stelle die für die Prüfung erforderlichen technischen Bauunterlagen nach Anhang III der Richtlinie 90/384/EWG zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion)

- 4.2.1 Die EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion) ist das Verfahren, mit dem der Hersteller, der die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.
- 4.2.2 Der Hersteller muß über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach Nummer 4.3 verfügen und sich der EG-Überwachung nach Nummer 4.4 unterstellen.
- 4.3 Anerkennung des Qualitätssicherungssystems
 - 4.3.1 Der Hersteller hat die Anerkennung seines Qualitätssicherungssystems bei einer dafür benannten Stelle zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
 - 4.3.1.1 die Zusicherung, die sich aus dem anerkannten Qualitätssicherungssystem ergebenden Auflagen einzuhalten,
 - 4.3.1.2 die Zusicherung, das anerkannte Qualitätssicherungssystem im Hinblick auf seine kontinuierliche Eignung und Wirksamkeit fortzuschreiben.
 - 4.3.2 Der Hersteller hat der benannten Stelle alle einschlägigen Informationen, insbesondere die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem und die technischen Bauunterlagen der Meßgeräte zur Verfügung zu stellen.
 - 4.3.3 Mit dem Qualitätssicherungssystem muß sichergestellt werden, daß die Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumustern übereinstimmen. Alle Elemente, Anforderungen und Bestimmungen, die der Hersteller zugrunde gelegt hat, müssen systematisch in Form von

schriftlichen Ausführungen über Konzepte, Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein. Diese Dokumentation muß ein angemessenes Verständnis der die Qualitätssicherung betreffenden Programme, Pläne, Handbücher und Aufzeichnungen gewährleisten. Die Dokumentation muß insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- 4.3.3.1 der Qualitätsziele, der organisatorischen Struktur, des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse des Managements im Hinblick auf die Produktqualität;
 - 4.3.3.2 der Fertigungsprozesse, der Qualitätsüberwachungs- und Qualitätssicherungstechniken und der systematisch durchgeführten Maßnahmen;
 - 4.3.3.3 der Prüfungen und Versuche, die vor, während und nach der Fertigung durchgeführt werden sowie deren Häufigkeit;
 - 4.3.3.4 der Mittel zur Überwachung der geforderten Produktqualität und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.
- 4.3.4 Die benannte Stelle prüft und bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Nummer 4.3.2 erfüllt (Audit). Die Prüfung kann auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, die für die Prüfung von Qualitätssicherungssystemen akkreditiert ist. Bei der Prüfung und Bewertung muß wenigstens ein Mitglied des Auditorenteams über Erfahrungen im gesetzlichen Meßwesen verfügen.

Bei einem Qualitätssicherungssystem, das voll den Bestimmungen harmonisierter Normen entspricht, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Nummer 4.3.2 erfüllt sind.

- 4.3.5 Entspricht das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen nach Nummer 4.3.2, erteilt die benannte Stelle die Anerkennung. Die benannte Stelle teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit und unterrichtet die übrigen benannten Stellen davon. Die Mitteilung an den Hersteller enthält das Endergebnis der Prüfung und im Falle der Ablehnung eine Begründung der Entscheidung.
- 4.3.6 Der Hersteller hat die benannte Stelle über jede Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems im Zusammenhang mit Änderungen zu unterrichten, die sich beispielsweise aus der Anwendung neuer Technologien oder Qualitätskonzepte ergeben.
- 4.3.7 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß der Hersteller das EG-Konformitätszeichen zu Unrecht angebracht oder inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet hat. Der Widerruf der Anerkennung bedarf der Schriftform. Die benannte Stelle hat die übrigen benannten Stellen über den Widerruf zu unterrichten.
- 4.4 EG-Überwachung
- 4.4.1 Zweck der EG-Überwachung ist es sicherzustellen, daß der Hersteller seinen Verpflichtungen aus dem anerkannten Qualitätssicherungssystem ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.4.2 Der Hersteller hat der benannten Stelle zu Überwachungszwecken den Zutritt zu Fertigungs-, Prüfungs- und Lagerräumen zu ermöglichen. Er hat der benannten Stelle alle erforderlichen Informationen, insbesondere die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem, die technischen Bauunterlagen und die Aufzeichnungen über die Qualitätssicherung, wie beispielsweise Inspektionsberichte, Test- und Kalibrierdaten, Berichte

über die Qualifikation des betreffenden Personals, zu geben.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

4.4.3 Die benannte Stelle überwacht durch regelmäßige Audits, ob der Hersteller das Qualitätssicherungssystem anwendet und fortschreibt. Sie kann darüber hinaus auch ohne Voranmeldung Überwachungsmaßnahmen einschließlich von Voll- oder Teilaudits vornehmen. Sie übersendet dem Hersteller einen Bericht über die durchgeführten Audits und anderen Überwachungsmaßnahmen. Hat eine andere Stelle als die benannte Stelle das Qualitätssicherungssystem geprüft und führt diese Stelle regelmäßige Wiederholungsprüfungen durch, deren Ergebnisse der benannten Stelle und dem Hersteller mitgeteilt werden, kann die benannte Stelle bei der Überwachung von regelmäßigen Prüfungen absehen. Nummer 4.3.3 Satz 3 gilt entsprechend.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen

Für den Ort der Prüfung und für die Durchführung der Prüfung in zwei Stufen gelten die Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt 5 der Richtlinie 90/384/EWG.

5. Verwendungspflichten

Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse IIII dürfen abweichend von § 6 Abs. 5 verwendet werden

- 5.1 für Sand, Kies, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial,
- 5.2 als Baustoffwaagen in Baustoffaufbereitungsanlagen für Transportbeton, Mörtel, Teersplit und ähnliche Baustoffe,
- 5.3 zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs,

5.4 zur Feststellung des Geburtsgewichts.

6. Übergangsvorschriften

6.1 Nichtselbsttätige Waagen, die den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2002 nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften erstgeeicht, in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Bei nichtselbsttätigen Waagen, deren Bauart nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften zur innerstaatlichen Eichung zugelassen ist, kann die Ersteichung vom Hersteller vorgenommen werden, wenn er über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügt. Das Qualitätssicherungssystem muß den in Nummer 4.3 und 4.4 festgelegten Anforderungen entsprechen. Der Hersteller hat die Waagen bei der Eichung mit dem Konformitätszeichen nach Anhang D Nr. 1 und dem Jahr seiner Anbringung zu kennzeichnen.

6.2 Nichtselbsttätige Waagen nach Nummer 6.1 können unbefristet nachgeeicht werden".

36. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3 Anforderungen

Es gelten die Anforderungen an Waagen der Genauigkeitsklasse III nach Anlage 9."

Die Fußnote wird gestrichen.

bb) In Nummer 8.1 werden die Worte "Nummer 4.1.3 EWG (siehe Nummer 3)" durch die Worte "Anlage 9" ersetzt.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 und 2 werden die Worte "Abschnitt 1 Nr. 3" durch die Worte "Anlage 9" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3 Genauigkeitsklassen

Bei SWW für Einzelwägungen gelten die Genauigkeitsklassen nach Anlage 9. Totalisierende SWW können in den Genauigkeitsklassen III B und III C ausgeführt sein, die eine Abstufung innerhalb der Genauigkeitsklasse III der Anlage 9 darstellen. Sie unterscheiden sich in den Fehlergrenzen und der kleinsten Abgabemenge. Bezüglich der Verwendung der Waagen gilt Anlage 9 Nr. 5 entsprechend."

cc) Nummer 5.3 wird wie folgt gefaßt:

"5.3 Zusätzlich für SWW für Einzelwägungen

- Genauigkeitsklasse in der Form "I", "II", "III" oder "IIII",
- "für Einzelwägungen".

dd) Nummer 6.1.1 wird wie folgt gefaßt:

"6.1.1 Für Einzelwägungen im nichtselbsttätigen Betrieb gelten die Eichfehlergrenzen nach Anlage 9."

ee) Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefaßt:

"6.1.2 Für Einzelwägungen im selbsttätigen Betrieb gelten die um 0,5 e erhöhten Eichfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen nach Anlage 9. Dabei dürfen 10 % der geprüften Einzelwägungen die Eichfehlergrenzen bis zu den Verkehrsfehlergrenzen überschreiten. Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Verkehrsfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Anlage 9 zuzüglich 0,5 e."

ff) In Nummer 6.2.1 werden die Worte "der Genauigkeitsklasse III nach Nummer 4.1.3 EWG (siehe Abschnitt 1 Nr. 3)" durch die Worte "nach Anlage 9" ersetzt.

- c) An Abschnitt 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Sofern in dieser Richtlinie auf die Richtlinie 73/360/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nichtselbsttätige Waagen (ABl. EG Nr. L 335 S.1) verwiesen wird, gelten bei der innerstaatlichen Zulassung die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 9."
- d) In Abschnitt 4 Teil 2 Nr. 4.1 werden die Worte "Nummer 4.1.3 EWG (siehe Abschnitt 1 Nr. 3)" durch die Worte "Anlage 9" ersetzt.
- e) In Abschnitt 5 Nr. 3.1 wird der Textteil "- bei ausländischen Herstellern Name oder Firmenzeichen des inländischen Vertreters," gestrichen.

37. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift zu Abschnitt 2 wird das Wort "ölsaaten" durch das Wort "ölf Früchte" ersetzt.
- b) Abschnitt 1 Teil 2 Nr. 4.4 wird wie folgt gefaßt:
"4.4 Gewichtsstücke müssen mindestens die Eichfehlergrenzen für zylindrische Gewichtstücke nach dem Anhang III der Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. EG Nr. L 202 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Für den Nennwert 500 mg gilt die Fehlergrenze des Nennwertes 1 g."

c) Abschnitt 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1 Zulassung

1.1 Die Bauarten der Feuchtebestimmer für Getreide und Ölfrüchte oder deren Teilgeräte wie Waage oder Schroter, ausgenommen der Trockenschrank, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

1.2 Trockenschränke sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen."

d) Abschnitt 2 Nr. 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"2.2 Teilgeräte

2.2.1 Teilgeräte müssen die auf 1/3 reduzierten Fehlergrenzen nach Nummer 2.1 der gesamten Meßeinrichtung einhalten.

2.2.2 Waagen müssen der Anlage 9 entsprechen und einen Eichwert $e = 10 \text{ mg}$ oder weniger aufweisen."

38. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem 6. Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich und das Wort "Einmal-Kapillar-Pipetten" eingefügt.

b) In Nummer 11.1 wird in der ersten Zeile der Tabelle in der ersten Spalte der Wert "<5" durch den Wert "≤5" ersetzt und in die sechste Spalte der Wert "0,3" eingefügt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

"12 Einmal-Kapillar-Pipetten

12.1 Meßtechnische Begriffe:

In den folgenden Tabellen bedeuten $R_{\max}$ und $V_{\max}$ die Obergrenzen für die relative Abweichung des Mittelwertes vom Nennvolumen und den Variationskoeffizienten.

Es gilt die Bezeichnung: $R = |V_N - m| / V_N$

Es bedeuten:

R relative Abweichung des Mittelwertes vom Nennvolumen

V Variationskoeffizient

V_N Nennvolumen

m Mittelwert

12.2 Einmal-Kapillar-Pipetten auf Einguß

a) mit Marke(n)

Nennvolumen µl	Rmax %	Vmax %
5 - 200	0,3	0,6

b) mit Volumenbegrenzung durch beide Enden

Nennvolumen µl	Rmax %	Vmax %
5 - 100	0,5	1,0
100 (kurz)	0,5	2,0

12.3 Einmal-Kapillar-Pipetten auf Ablauf mit Marke(n)

Nennvolumen µl	Rmax %	Vmax %
200	0,8	1,0"

c) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

39. Anlage 13 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Teil 1 Nummer 2 werden nach der Klammer folgende Worte eingefügt:

"sowie der Anhang der Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. EG Nr. L 262 S.149)."

- b) Die Tabelle in Abschnitt 1 Teil 2 Nr. 4.1.3 wird wie folgt gefaßt:

Skalenteilungswert	Eichfehlergrenzen
°C	°C
1,0	0,5
0,5	0,2
0,2	0,2
0,1	0,1

- c) Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt 3
Hydrostatische Waagen

1 Zulassung

1.1 Senkkörpereinrichtungen mit Senkkörpern und Nennvolumen von 10 cm³, 50 m³ und 100 cm³ als Zusatzeinrichtungen zu Fein- und Präzisionswaagen nach Anlage 9 sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

1.2 Mohr-Westphal-Waagen mit Senkkörpereinrichtungen von 10 cm³ Nennvolumen sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

2 Fehlergrenzen

2.1 Mohr-Westphal-Waagen

Die Eichfehlergrenzen für die Teilung des Waagebalkens betragen für jede Kerbe oder Schneide 3 mg. Für Reiter- und Anhängergewichte gelten folgende Eichfehlergrenzen:

Nennwert des Gewichtsstücks	Eichfehlergrenzen
g	mg
10	1
1	0,5
0,1	0,25
0,01	0,1

2.2 Senkkörpereinrichtung

Eichfehlergrenzen für das Volumen des Senkkörpers

Das Volumen des Senkkörpers einschließlich der unteren Hälfte des Aufhängedrahts muß auf $\pm 0,005 \text{ cm}^3$ abgeglichen sein, so daß bei der Bestimmung der Dichte des Wassers von 20 °C höchstens folgende Fehler hervorgerufen werden:

- $\pm 0,0005 \text{ g/cm}^3$ bei einer Senkkörpereinrichtung mit 10 cm^3 Nennvolumen
- $\pm 0,0001 \text{ g/cm}^3$ bei einer Senkkörpereinrichtung mit 50 cm^3 Nennvolumen
- $\pm 0,00005 \text{ g/cm}^3$ bei einer Senkkörpereinrichtung mit 100 cm^3 Nennvolumen

2.3 Waagen ohne Taraausgleichseinrichtung dürfen mit Senkkörpereinrichtungen nur zusammen mit besonders gekennzeichneten Gewichtsstücken für den Taraausgleich verwendet werden, deren Wägewert sich vom Wägewert der Senkkörpereinrichtung um höchstens 3 mg unterscheidet."

40. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt 7 wie folgt gefaßt:
"Abschnitt 7 Atemalkoholmeßgeräte"

- b) An Abschnitt 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Fahrtschreiber, die als EG-Kontrollgerät zugelassen sind,
sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen."

- c) Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

"Abschnitt 7
Atemalkoholmeßgeräte

1. Zulassung

Die Bauarten der Atemalkoholmeßgeräte bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2. Begriffsbestimmung

Atemalkoholmeßgeräte dienen zur Ermittlung der Ethanolkonzentration (Massenkonzentration) in der Atemluft von Personen bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs. Als Einheit der Massenkonzentration wird mg/l verwendet.

3. Fehlergrenzen

3.1 Die Eichfehlergrenzen betragen:

0,020 mg/l unterhalb 0,40 mg/l

5 % vom Meßwert zwischen 0,40 mg/l und 1,00 mg/l

10 % vom Meßwert zwischen 1,00 mg/l und 2,00 mg/l

20 % vom Meßwert oberhalb von 2,00 mg/l

3.2 Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,5-fache der Eichfehlergrenzen."

41. Anlage 20 Abschnitt 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird im Eingangssatz das Wort "eingebauten" gestrichen und nach dem dritten und vierten Spiegelstrich das Wort "statischem" jeweils durch das Wort "elektronischem" ersetzt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5 Übergangsvorschriften

Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden.

Für allgemein zur Eichung zugelassene Zusatzeinrichtungen betragen die Eichfehlergrenzen für

- mechanische Maximumwerke 2 %
- elektronische Maximumwerke 1 %
- mechanische Überverbrauchszehlwerke 3 %
- elektronische Überverbrauchszehlwerke 1 %."

Artikel 2

Die §§ 18, 21 bis 23, 25 und 35 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8 und 9 des Eichgesetzes in der nach § 26 des Gesetzes bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen weiter anzuwendenden Fassung werden durch diese Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Nummer 6.2 der durch Artikel 1 Nr. 35 neu gefaßten Anlage 9 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Rechtsangleichung zur Vollendung des Binnenmarktes wird schrittweise zu erheblichen Änderungen des geltenden Eichrechts führen. Diese Änderungen werden vor allem den Umfang der Eichpflicht, die technischen Anforderungen an die Meßgeräte und die Verfahren betreffen, mit denen die Einhaltung dieser Anforderungen geprüft und bestätigt wird.

In der Vergangenheit hat die Gemeinschaft zwar bereits eine größere Anzahl von Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des gesetzlichen Meßwesens erlassen. Diese Richtlinien betreffen aber nur Teilbereiche und entsprechen nicht dem neuen Konzept zur Harmonisierung technischer Vorschriften, das seit einigen Jahren den Richtlinien zur Rechtsangleichung nach Art. 100 a des EWG-Vertrages zugrundeliegt.

Mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes vom 23. März 1992 hat der Deutsche Bundestag die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der nach dem neuen Konzept erlassenen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des gesetzlichen Meßwesens in das deutsche Recht geschaffen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG, ABl. Nr. L 189/1), die im Bereich des gesetzlichen Meßwesens als erste Richtlinie nach dem neuen Konzept erlassen worden ist.

Weitere Harmonisierungsrichtlinien werden folgen. Solange für die einzelnen Meßgerätearten eine Harmonisierung nach dem neuen Konzept nicht erfolgt ist, gelten für sie weiterhin die Vorschriften über die EWG-Ersteichung und die innerstaatliche Eichung. Sie sind erforderlichenfalls an die technische Entwicklung anzupassen.

Neben der Umsetzung der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen enthält der Verordnungsentwurf eine Anpassung der Vorschriften über Wäger an öffentlichen Waagen und über Schankgefäße an die durch das Dritte Änderungsgesetz geänderten Vorschriften für diese beiden Bereiche.

Der Verordnungsentwurf sieht außerdem einige von der Umsetzung der Waagenrichtlinie und der Änderung des Eichgesetzes unabhängige Änderungen der Eichordnung vor. Sie betreffen insbesondere

- die Einführung der Eichpflicht für Atemalkoholmeßgeräte,
- die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Eichung für Balgengaszähler und Kaltwasserzähler und in Verbindung damit die Einführung eines Stichprobenverfahrens zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung dieser Meßgeräte,
- die Aufhebung der Befristung der Gültigkeitsdauer der Eichung bei Stahlfässern bestimmter Bauart,
- Änderungen der Eichpflicht und der Gültigkeitsdauer bei Zusatzeinrichtungen,
- Anpassungen der technischen Anforderungen an bestimmte Meßgeräte an den technischen Fortschritt,
- das Verbot des Verkaufs Brutto für Netto bei loser Ware.

Die neuen Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen regeln den Umfang der Eichpflicht für diese Meßgeräte entsprechend der EG-Richtlinie. Inhaltlich ergeben sich daraus nur geringfügige Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Die neuen Vorschriften

legen außerdem die wesentlichen technischen Anforderungen an diese Waagen fest. Sie werden durch gemeinschaftliche Normen ausgefüllt. Durch die neuen Vorschriften erhalten die Hersteller von Waagen erstmals die Möglichkeit, selbst die Übereinstimmung der von ihnen hergestellten Waagen mit den geltenden Vorschriften zu bestätigen und diese Meßgeräte in der gesamten Gemeinschaft ohne erneute Prüfung in den Verkehr zu bringen. Die neuen Vorschriften werden in Teil 1 a und in Anlage 9 der Eichordnung zusammengefaßt.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a, c, g und h, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 sowie aus § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bis c des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Allerdings ergibt sich aus der Einführung der Eichpflicht für Atemalkoholmeßgeräte eine neue Aufgabe für die Länder, die auf Grund von § 8 des Verwaltungskostengesetzes unentgeltlich durchzuführen sein wird. Durch die dem Hersteller nichtselbsttätiger Waagen eingeräumte Befugnis zur Eichung und durch den Wegfall der befristeten Gültigkeitsdauer der Eichung bei Stahlfässern kann es bei den Eichbehörden zu Einnahmeausfällen bei den Eichgebühren kommen.

Die zur Verbesserung der Meßgenauigkeit erforderliche Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Eichung für Balgengas- und Kaltwasserzähler erhöht zunächst die Kosten für die Verbrauchserfassung. Mittel- und langfristig gesehen wird die Einführung der Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung und die davon erwartete Verbesserung der Qualität der Zähler diesen Mehraufwand wieder reduzieren. Es ist nicht auszuschließen, daß der Mehraufwand in den Kosten für Gas und Wasser an die Abnehmer weitergegeben wird. Das muß im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Meßgenauigkeit in Kauf genommen werden.

Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und daher auf das

Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten, da die durch die Verordnung veranlaßten Kosten nur geringfügig sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschriften über die Eichpflicht von Waagen im Bereich der Heilkunde sind wegen der Sonderregelung für nichtselbsttätige Waagen (Art. 1 Nr. 5) zu streichen.

Artikel 1 Nr. 2

Die Verweise auf die Strahlenschutzverordnung werden an den durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) geänderten Wortlaut des § 63 dieser Verordnung angepaßt.

Artikel 1 Nr. 3

Es ist beabsichtigt, künftig zur Prüfung der Fahrtüchtigkeit durch die Polizei bei Verdacht auf Alkoholgenuß Meßgeräte zur Bestimmung des Atemalkoholgehalts einzusetzen. Die Einführung der Eichpflicht für diese Meßgeräte ist erforderlich, um die genaue und beweissichere Ermittlung des Atemalkohols zu gewährleisten. Die Eichpflicht betrifft nicht die bisher verwendeten Atemalkoholtestgeräte.

Artikel 1 Nr. 4

Folgeänderung zur Einfügung des § 7 a

Artikel 1 Nr. 5

Die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen in das deutsche Recht werden als Teil 1 a und eine neue Anlage 9 in die Eichordnung eingefügt. Die Vorschriften über die EG-Eichung nichtselbsttätiger Waagen treten an die Stelle der bisher für diese Meßgeräte geltenden Vorschriften über die EWG-Ersteichung und die innerstaatliche Eichung. Unberührt bleiben

die Vorschriften über die Nacheichung dieser Meßgeräte. Es wird erwartet, daß die jetzt nur für nichtselbsttätige Waagen geltenden Vorschriften über die EG-Eichung später durch allgemein formulierte Vorschriften über die EG-Eichung ersetzt werden können.

§ 7 a bestimmt, daß die Vorschriften des Teils 1 a den im einzelnen näher bezeichneten Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung über die Eichpflicht, über das Verfahren der Zulassung und Eichung, über die Ausnahmen von der Eichpflicht und über die Kennzeichnung geeichter Meßgeräte vorgehen.

§ 7 b regelt den Umfang der Eichpflicht für nichtselbsttätige Waagen und die Ausnahmen hiervon. Der Umfang der Eichpflicht entspricht, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, den geltenden Vorschriften. Abweichend von den bisherigen Vorschriften müssen nichtselbsttätige Waagen bereits geeicht in den Verkehr gebracht werden oder mindestens die Angabe des Herstellers und der Höchstlast tragen. Die Pflicht zur Verwendung geeichter Waagen auf Grund anderer EG-Vorschriften, z.B. zur betrieblichen Kontrolle der Füllmengen von Fertigpackungen oder des Gewichts von Eiern, bleibt unberührt.

Nach § 7 c hat der Hersteller nichtselbsttätiger Waagen künftig die Wahl, die EG-Eichung selbst vorzunehmen oder von einer hierfür benannten Stelle vornehmen zu lassen. Einzelheiten sind in Anlage 9 geregelt. Die Eichung durch den Hersteller setzt voraus, daß er über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung der Waagen verfügt. Die Anerkennung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems obliegt ebenfalls benannten Stellen.

§ 7 d regelt die Kennzeichnung nichtselbsttätiger Waagen.

Die Vorschriften der §§ 7 e und 7 f entsprechen im wesentlichen den geltenden Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten durchgeführter EWG-Ersteichungen und über

Maßnahmen gegen vorschriftswidrige Waagen aus anderen Mitgliedstaaten.

Nach der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen haben die Mitgliedstaaten der EG-Kommission die für die EG-Bauartzulassung und die verschiedenen Verfahren der EG-Eichung, einschließlich der Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen der Hersteller zuständigen Stellen zu benennen. Diese Stellen können behördliche und private Stellen sein. Soweit die Länder für den Vollzug des Eichgesetzes zuständig sind, sollen die zu benennenden Stellen von den Ländern bestimmt und dem Bundesminister für Wirtschaft zur Benennung vorgeschlagen werden. Die benannten Stellen müssen die in § 7 g Abs. 1 Satz 2 festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Auf Grund des EG-Rechts dürfen auch die von anderen Mitgliedstaaten benannten Stellen im Bundesgebiet tätig werden.

Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschriften des § 9 über Ausnahmen für rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht werden an die Regelungen der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen angepaßt. Die Ausnahme von der Eichpflicht für rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte programmierbar verarbeiten, entfällt. Soweit Meßgerätebesitzer von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht haben, bleibt die Befreiung durch die Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 10 bis zum 31. Dezember 2002 erhalten.

Bei Zusatzeinrichtungen an Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die neue Meßwerte bilden und nicht der Abrechnung zwischen Versorgungsunternehmen dienen, entfällt die bisherige Ausnahme des § 9 Abs. 7. Die Umstellung auf zugelassene Zusatzeinrichtungen wird durch längere Übergangsfristen erleichtert. Für die vom Verbraucher nicht nachprüfaren Zusatzeinrichtungen zur zeitabhängigen Verbrauchsermittlung ergibt sich die Eichpflicht bereits aus dem geltenden Recht.

Artikel 1 Nr. 7 und 8

Der neugefaßte § 10 übernimmt in Absatz 1 die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 2 der früheren Fassung des Eichgesetzes. Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 10. Bei der Angabe nicht gemessener Werte für das Gewicht oder das temperaturbezogene Volumen von Mineralölen sind künftig die der Angabe zugrundeliegenden Meßwerte anzugeben; soweit das temperaturbezogene Volumen mit geeichten Meßgeräten bestimmt wird, brauchen auch weiterhin die zugrundeliegenden Meßwerte für das Volumen und die Temperatur im Betriebszustand bei der Lieferung nicht angegeben zu werden. Für Kleinmengen von Sand und Kies wird die Abgabe nach Schätzwerten zugelassen. Die Vorschriften des § 10 gelten künftig auch für Größenangaben im amtlichen Verkehr.

§ 10 a verbietet bei losen Erzeugnissen den Verkauf Brutto für Netto. Damit wird einem alten Anliegen der Verbraucher Rechnung getragen.

Artikel 1 Nr. 9

Die Vorschrift wird geändert, da sie bei einer Gültigkeitsdauer der Eichung von weniger als einem Jahr zu einer unvertretbaren Verlängerung der Gültigkeitsdauer führen kann.

Artikel 1 Nr. 10

Neben einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 des Eichgesetzes in der nach § 26 des Gesetzes bis zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung weiterhin anzuwendenden Fassung des Gesetzes soll künftig auch eine Untersagung aufgrund des neu eingefügten § 7 f der Eichordnung zum vorzeitigen Erlöschen der Gültigkeitsdauer der Eichung führen.

Artikel 1 Nr. 11

Im Hinblick auf die Meßbeständigkeit der Geräte und aus Kosten- und Rationalisierungsgründen kann seit vielen Jahren bei der Nacheichung von Elektrizitätszählern anstelle einer Einzelprüfung eine Prüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden, die bei positivem Ergebnis zu einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung für das gesamte Prüflös führt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es soll mit dieser Verordnung auch für Balgengaszäh-

ler und Kaltwasserzähler zugelassen werden. Damit soll zugleich ein Anreiz zur Entwicklung von Zählern mit größerer Meßbeständigkeit gegeben werden. Eingehende Untersuchungen an aus dem Netz genommenen Balgengaszählern und Kaltwasserzählern haben ergeben, daß ein unvertretbar hoher Anteil dieser Zähler schon vor Ablauf der geltenden Nacheichfristen die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr einhält. Deshalb ist im Zusammenhang mit der Einführung der Stichprobenprüfung für diese Zähler vorgesehen, die Gültigkeitsdauer der Eichung von Balgengaszählern von 12 auf 8 Jahre und von Kaltwasserzählern von 8 auf 6 Jahre zu verkürzen. Die anzuwendenden Stichprobenverfahren, die neue Gültigkeitsdauer und ihre Verlängerung ergeben sich künftig aus Anhang B der Eichordnung (vgl. Art. 1 Nr. 27 Buchstabe d, e und j).

Artikel 1 Nr. 12 und 13

Das Inverkehrbringen zugelassener Meßgeräte unter anderem Namen oder Firmenzeichen und die Zulassungsübertragung sind künftig auch bei Meßgeräten möglich, die zur EWG-Ersteichung zugelassen sind.

Artikel 1 Nr. 14

§ 29 Abs. 3 Nr. 3 ist wegen der neuen Vorschriften über nicht-selbsttätige Waagen zu streichen.

Artikel 1 Nr. 15

Mit der Änderung von § 32 Abs. 2 werden die für die Befundprüfung zuständigen Stellen festgelegt.

Artikel 1 Nr. 16

Die neue Überschrift des Teils 7 stellt klar, daß die Allgemeinen Anforderungen an Meßgeräte des Teils 7 nur für die innerstaatliche Zulassung und Eichung gelten.

Artikel 1 Nr. 17

Die Änderung der §§ 44 bis 46 trägt der mit dem geltenden § 7 des Eichgesetzes erfolgten Änderung der früheren §§ 18 und 19 des Gesetzes Rechnung.

Artikel 1 Nr. 18 bis 22

In Teil 10 der Eichordnung wird der Abschnitt über öffentliche Waagen um die bei der Änderung des Eichgesetzes im Gesetz gestrichenen Vorschriften ergänzt. Nach § 64 werden die §§ 23 und 25 der früheren Fassung des Gesetzes als §§ 64 a und 64 b eingefügt. Die Vorschriften des früheren § 21 des Gesetzes werden in die §§ 65 bis 67 übernommen. Die §§ 70 und 71 werden im Hinblick auf moderne Dokumentationsmöglichkeiten für das Wägeergebnis geändert.

Artikel 1 Nr. 23

Nummer 23 enthält die erforderlichen Anpassungen der Bußgeldvorschriften.

Artikel 1 Nr. 24

Die Übergangsfristen des § 77 Abs. 3 für die Einführung der Konformitätsbescheinigung werden für bestimmte medizinische Meßgeräte verlängert, da die festgelegten Fristen aus technischen und anderen Gründen nicht eingehalten werden konnten. Die Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 9 dient dem schrittweisen Übergang auf die verkürzten Nacheichfristen für Balgengaszähler und Kaltwasserzähler. Zu § 77 Abs. 10 wird auf die Erläuterung zur Änderung des § 9 (Art. 1 Nr. 6) verwiesen.

Artikel 1 Nr. 25

Streichung der Berlin-Klausel.

Artikel 1 Nr. 26

Die bisherigen Ausnahmen von der Eichpflicht für bestimmte Waagen sind wegen der verbindlichen Gemeinschaftsregelung für nicht-selbsttätige Waagen zu streichen. Soweit die Ausnahmenvorschriften im Einzelfall nur klarstellende Bedeutung hatten und nicht im Widerspruch zur Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen stehen, kann beim Vollzug der Verordnung weiterhin entsprechend verfahren werden. Die Änderungen von Anhang A Nr. 5 und 21 enthalten Erweiterungen bestehender Ausnahmenvorschriften.

Artikel 1 Nr. 27

Die Änderungen des Anhangs B betreffen die Einführung der unbestimmten Gültigkeitsdauer der Eichung für Stahlfässer bestimmter Bauart, die Abkürzung der Gültigkeitsdauer der Eichung für Kaltwasserzähler und Balgengaszähler auf 6 bzw. 8 Jahre sowie für bestimmte Waagen zur Herstellung von Fertigpackungen auf 1 Jahr, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei bestimmten Elektrizitätszählern von 12 auf 16 Jahre sowie die Festlegung einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr für Atemalkoholmeßgeräte, von einem Jahr für Choirometer und von 5 Jahren für Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler.

Im Übrigen werden durch die Änderungen in Anhang B die Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung von Kaltwasserzählern und von Balgengaszählern und von bestimmten Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern durch Verweis auf Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt.

Durch Buchstabe c wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Artikel 1 Nr. 28

Die Änderung von Anhang C enthält Folgeänderungen zu der vorgesehenen Änderung der Vorschriften des Eichgesetzes über Schankgefäße.

Artikel 1 Nr. 29

Das Verzeichnis der Stempel und Zeichen in Anhang D wird um Bestimmungen über das EG-Konformitätszeichen und die Zeichen für die EG-Eichung ergänzt.

Artikel 1 Nr. 30

Im geschäftlichen Verkehr werden neuerdings für nichtflüssige Meßgüter Meßeinrichtungen verwendet, die das Meßgut nicht wie bisher nach Gewicht, sondern nach Volumen messen. In Anlage 3 werden Anforderungen an diese Meßeinrichtungen festgelegt.

Artikel 1 Nr. 31

Um Manipulationen zum Nachteil der Verbraucher zu verhindern, sind vor dem 1. Januar 1984 eingebaute Meßanlagen an Straßentankwagen bis spätestens zum 1. Juli 1993 so umzubauen, daß sie den zum 1. Januar 1984 für neue Anlagen verschärften Anforderungen entsprechen.

Artikel 1 Nr. 32 und 33

Die beiden Vorschriften ergänzen die Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 10 (Artikel 1 Nr. 24).

Artikel 1 Nr. 34

Aufgrund dieser Änderung können Präzisionsgewichte, die früher geltenden Anforderungen entsprechen, weiterhin nachgeeicht werden.

Artikel 1 Nr. 35

Die neue Anlage 9 regelt im einzelnen die Zulassung nichtselbsttätiger Waagen zur Eichung, das Verfahren der Zulassung und Eichung dieser Waagen um die für sie geltenden Anforderungen. Die Vorschriften entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen oder nehmen durch Verweis auf sie Bezug. Wegen Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen. Die bisher geltenden Verwendungspflichten für bestimmte Klassen von Waagen werden in Anlage 9 Nr. 5 mit geringfügigen Änderungen beibehalten. Anlage 9 Nr. 6 enthält Übergangsvorschriften für nichtselbsttätige Waagen, die den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel 1 Nr. 36

Soweit in Anlage 10 bei den Anforderungen für die innerstaatliche Zulassung selbsttätiger Waagen auf die frühere EWG-Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen verwiesen wurde, wird jetzt durch Bezug auf die neue Anlage 9 auf die neue Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen verwiesen. Damit soll der Industrie eine einheitliche Fertigung von Bauteilen ermöglicht werden.

Im übrigen werden die Anforderungen an selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen um die Genauigkeitsklasse IIII erweitert, da zunehmend Zulassungsanträge für Waagen zum Wägen von Müllbehältern an Fahrzeugen gestellt werden, für die diese Genauigkeitsklasse anzuwenden ist.

Artikel 1 Nr. 37

Mit der Änderung von Anlage 11 Abschnitt 1 werden bei Getreideproben, die innerstaatlich zur Eichung zugelassen sind, die Fehlergrenzen für die zugehörigen Gewichte erweitert.

In Anlage 11 Abschnitt 2 werden die bei der Feuchtebestimmung von Getreide verwendeten Trockenschränke von der Bauartzulassung ausgenommen. Hinsichtlich der Waagen wird auf die neue Anlage 9 verwiesen.

Artikel 1 Nr. 38

In der Laboratoriumspraxis werden Einmal-Kapillarpipetten in großer Zahl verwendet. Sie sind bisher nicht in der Anlage 12 aufgeführt. Der Beirat für medizinische Meßtechnik bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt befürwortet die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für diese Meßgeräte.

Artikel 1 Nr. 39

Der Verweis auf die EWG-Anforderungen für Aräometer in Anlage 13 Abschnitt 1 Nr. 2 wird um einen Verweis auf die EWG-Richtlinie über Alkoholtafeln ergänzt, die der einheitlichen Angabe und Ermittlung des Alkoholgehalts dient.

Die in Anlage 13 Abschnitt 1 Teil 2 Nr. 4.1.3 angegebenen Eichfehlergrenzen für in Alkoholometer und Saccharimeter eingebaute Thermometer werden an die entsprechenden Eichfehlergrenzen der Richtlinie 76/765/EWG über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol angepaßt.

Die bisherigen Anforderungen an Senkkörpereinrichtungen für hydrostatische Waagen sind bei Verwendung moderner einschaliger Waagen nicht mehr voll anwendbar. Mit der Änderung von Anlage 13 Abschnitt 3 erfolgt eine Anpassung an den technischen Fortschritt

Artikel 1 Nr. 40

Fahrtschreiber, die als EG-Kontrollgerät zugelassen sind, werden von der Bauartzulassung befreit.

Für Atemalkoholmeßgeräte, die künftig der Eichpflicht unterliegen sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 3), werden die Bauartzulassung vorge-schrieben und Fehlergrenzen festgelegt. Die übrigen Anforderungen an diese Meßgeräte sind bei der Bauartzulassung festzulegen.

Artikel 1 Nr. 41

Mit dieser Änderung werden eingebaute und getrennt angeordnete Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern einander gleichge-stellt. Für künftig eichpflichtige Zusatzeinrichtungen werden Übergangsvorschriften festgelegt.

Artikel 2

Nach § 26 des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes gelten eine Anzahl von Vorschriften des Gesetzes in der bisherigen Fassung fort, bis in einer Rechtsverordnung eine neue Regelung getroffen wird. Artikel 2 stellt klar, welche der fortgeltenden Vorschriften durch diese Verordnung ersetzt werden.

Artikel 5

Die Verordnung soll mit Ausnahme von Nummer 6.2 der neuen Anlage 9 zum 1. Januar 1993 in Kraft treten. Nach Artikel 15 der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen haben die Mitgliedstaa-ten die Richtlinie ab diesem Datum anzuwenden.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Abs. 1 wird der einleitende Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"Wer ein Meßgerät nach § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes, nach den §§ 1 bis 3 oder § 7 b dieser Verordnung verwendet oder bereithält, ..."

Begründung:

Anpassung an die Neufassung des Eichgesetzes.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "gebogenem" zu streichen.

Begründung:

Es ist zweckmäßig, auch den nicht gebogenen Betonstahl in die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 einzubeziehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 35 (Anlage 9)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in Anlage 9 in den Nummern 4.3.4 und 4.3.5

die Angabe "4.3.2"

jeweils durch die Angabe "4.3.3"

und in der Nummer 4.4.3

die Angabe "4.3.3"

durch die Angabe "4.3.4"

zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

4. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 77 Abs. 9)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist § 77 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

"(9) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Kaltwasserzähler nach Anhang B Nr. 6.1, ausgenommen Kaltwasserzähler nach Satz 2, erlischt spätestens am 31. Dezember 1998. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Wohnungswasserzähler für Kaltwasser, die zur Kostenverteilung der mit einem Hauswasserzähler gemessenen Wassermenge dienen, erlischt am 31. Dezember 2000. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Balgengaszähler nach Anhang B Nr. 7.1 erlischt spätestens am 31. Dezember 2000: § 14 bleibt unberührt."

Begründung:

Um die mit der Verordnung angestrebte größere Meßgenauigkeit von Wasserzählern schneller zu erreichen, erscheint es angebracht, die vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Eichung von 8 auf 6 Jahre zu verkürzen und es nur für die der internen Kostenverteilung dienenden Wohnungswasserzähler, über die in der Regel geringere Mengen abgerechnet werden, bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen achtjährigen Übergangsfrist zu belassen.

5. Zu Artikel 3

In Artikel 3 Satz 1 ist
die Angabe "6.2"
durch die Angabe "6.1"
zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.